

Bescheinigung
Nr. **ET 22033**
vom 12.04.2022

GS-Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) **Swissphone Wireless AG**
Faelmisstraße 21
8833 Samstagern
SCHWEIZ

Name und Anschrift des
Herstellers: Swissphone Wireless AG
Faelmisstraße 21
8833 Samstagern
SCHWEIZ

Produktbezeichnung: Personen-Notsignal-Anlage

Typ: Swissphone SOS (Komponenten siehe Anlage 1)

Bestimmungsgemäße
Verwendung:

Prüfgrundlage: AfPS GS 2019:01 PAK Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen
Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)
bei der Zuerkennung des GS-Zeichens 2019-01

DIN VDE V 0825-11 Überwachungsanlagen –
Drahtlose Personen-Notsignal-Anlagen für
gefährliche Alleinarbeiten – Teil 11:
Geräte- und Prüfanforderungen für
Personen-Notsignal-Anlagen unter Nutzung
öffentlicher Telekommunikationsnetze 2016-08

Bemerkungen: Die Anforderungen gemäß DIN VDE V 0825-1:2019-11 Abschnitt 4.1.1
"Reaktionszeiten" werden eingehalten.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten
Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitige abgebildete GS-Zeichen an
den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.
Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **31.12.2026**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und
Zertifizierungsordnung.

Az: NP.080.02/21-019-VT01/Gom/Wi


Dipl.-Ing. Malte Gomolka
Leiter der Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.